



DFS Deutsche Flugsicherung

NfL II 50 - 54/01

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

TEIL II

49. Jahrgang

Offenbach a.M., 12. Juli 2001

Gemäß § 4 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) legt das Luftfahrt-Bundesamt die zulässigen Betriebszeiten für Schleppkupplungen neu fest.

Betroffen sind folgende Muster der Firma Tost:

- Schleppkupplung E 72, E 75, E 85 (60.230/1)
- Schleppkupplung G 72, G 73, G 88 (60.230/2)
- Schleppkupplung S 72, SH 72 (60.230/3)

sowie alle Wandlungsformen.

In Punkt 2.7 der Betriebshandbücher wird die Betriebszeit mit 2000 Starts festgelegt, was im Normalbetrieb mit 5 Auslösungen pro Start ca. 10.000 Betätigungen entspricht. Im Punkt 10.1 wird erläutert, daß im reinen Schulbetrieb durchschnittlich 8 Auslösungen pro Start angenommen werden, so daß unter Umständen die Lebensdauer nach ca. 1250 Starts erreicht sein kann. Die Schleppkupplungen sind somit nach ca. 2000 Starts bzw. 1250 Starts im Schulbetrieb auszubauen und an den Hersteller zu Überholung zu senden. Außerdem empfiehlt die Firma Tost den Haltern von Segelflugzeugkupplungen eine Überholung nach spätestens vier Jahren. Dieser Überholungszeitpunkt ist in das Ermessen des Halters gestellt. Werden bei der Jahresnachprüfung Mängel an Schleppkupplungen festgestellt, so sind sie auszubauen und an den Hersteller zur Grundüberholung zu schicken. Dies gilt auch für Kupplungen, die mit betätigt, aber nicht genutzt werden.

Die Firma Tost hat am 01.03.2001 die Technische Mitteilung Nr. 1-2001 herausgegeben, die die Änderung der Betriebszeiten für die oben genannten Schleppkupplungen zum Inhalt hat. Die entsprechenden Seiten in den betriebshandbüchern wurden geändert und sind bei der Firma Tost erhältlich.

Braunschweig, den 29.05.2001

M 424-NFL-SK/01

Der Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes

Schwierczinski